

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell I.Rh. und St.Gallen über die Befreiung von Zuwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 13. September 1983 (Stand 16. Dezember 1997)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. und der Regierungsrat des Kantons St.Gallen vereinbaren:¹

Ziff. 1

¹ Vermögenszuwendungen durch Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen zugunsten nachstehender Empfänger im anderen Kanton werden gegenseitig von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:

- a) zugunsten des Staates und seiner Anstalten;
- b) zugunsten der Bezirke und der Gemeinden sowie ihrer Anstalten;
- c) zugunsten der staatlich anerkannten Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden;
- d) zugunsten juristischer Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke zu verfolgen, öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken widmen und diese in einem der vertragsschliessenden Kantone oder im allgemeinen schweizerischen Interesse erfüllen.

*Ziff. 2** ...

Ziff. 3

¹ Diese Vereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 1984 angewendet.

Ziff. 4

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1 nGS 18–112. In Vollzug ab 1. Januar 1984.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	33–15	13.09.1983	01.01.1984
Ziff. 2	aufgehoben	33–14	16.12.1997	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.09.1983	01.01.1984	Erlass	Grunderlass	33–15
16.12.1997	keine Angabe	Ziff. 2	aufgehoben	33–14